



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 15.02.2011 Nr.: 158

Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
(veröffentlicht in AM Nr. 94)

und

Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Soziale Arbeit
(veröffentlicht in AM Nr. 63 und Nr. 85)

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601
Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. Vom 12.4. 2010, S. 1149) werden die Änderungen der Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (AM Nr. 94) und für den Masterstudiengang Soziale Arbeit (AM Nr. 63 und 85)

hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 15.02.2011

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) Nr. 94 vom 19.09.2008

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain am 28.09.2010 folgende Änderungen der o. a. Prüfungsordnung beschlossen.

Sie entsprechen den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) vom 10.12.2002 (StAnz. 2003, S. 2124 ff.) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Nr. 37 vom 22. September 2005 und wurden in der 86. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 05.10.2010 beschlossen und vom Präsidium am 14.10.2010 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

I. Änderungen

1. Ziffer 5.1.1 wird mit den Sätzen 3 - 6 wie folgt ergänzt:

„Der Antrag auf Zulassung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain. Die Anmeldefristen werden ab Vorlesungsbeginn fachbereichsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs bekannt gegeben. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat.“

2. Ziffer 5.1.3 wird mit neuem Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann beantragen, wer mindestens die erfolgreiche Absolvierung der Module 1 – 11, 15, 19 und 20 nachweist.“

Satz 1 wird Satz 2.

Satz 2 wird Satz 3.

Satz 3 wird Satz 4.

3. Ziffer 8.5 wird mit folgendem Text nach Ziffer 8.4 eingefügt:

„Die Studierenden werden im elektronischen Meldesystem der Hochschule RheinMain automatisch zu den Wiederholungsterminen angemeldet. Ein Rücktritt von der automatischen Anmeldung ist nur auf Antrag in begründeten Fällen nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss möglich.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum WS 2010/11 in Kraft.

Wiesbaden, den 15.02.2011

Prof. Dr. Eleonore O. Ploil
Dekanin des Fachbereichs
Sozialwesen

Wiesbaden, den 15.02.2011

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit mit den Schwerpunkten „Gemeindepsychiatrie“ oder „Sozialraumentwicklung und -organisation“, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) Nr. 63 vom 15.11.2006, geändert mit AM Nr. 85 vom 20.05.2008

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain am 28.09.2010 folgende Änderungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit beschlossen.

Sie wurden in der 86. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 05.10.2010 beschlossen. Das Präsidium hat die Änderungen in seiner 20. Sitzung am 14.10.2010 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

I. Änderungen der AM Nr. 63

1. Der Text des Deckblatts wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt „Sozialraumentwicklung und –organisation“ an der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain)“

2. Im Hinblick auf den Genehmigungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 28.9.2006 der ursprünglich in Absatz 2 wie folgt lautet:

„Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz i.d.F. vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GVBl. I S. 843), genehmige ich, dass der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Wiesbaden die Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Fulda für den dortigen konsekutiven berufsbegleitenden Masterstudiengang Soziale Arbeit mit den Schwerpunkten „Gemeindepsychiatrie“ oder „Sozialraumentwicklung und –organisation“ einschließlich der Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Fulda als Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit mit den Schwerpunkten „Gemeindepsychiatrie“ und „Sozialraumentwicklung und –organisation“ an der Fachhochschule Wiesbaden übernimmt.“

entfällt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 05.10.2010 der Schwerpunkt Gemeindepsychiatrie. Das Präsidium hat am 14.10.2010 nach § 37 Abs. 5 HHG folgende Genehmigung erteilt:

Der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) übernimmt die Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Fulda für den dortigen konsekutiven berufsbegleitenden Masterstudiengang Soziale Arbeit mit den Schwerpunkten „Gemeindepsychiatrie“ oder „Sozialraumentwicklung und –organisation“ einschließlich der Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Fulda als Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt „Sozialraumentwicklung und –organisation“ an der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain). Die Prüfungsordnung der Fachhochschule Fulda findet - mit Ausnahme des Schwerpunkts „Gemeindepsychiatrie“ - Anwendung.“

3. Es wird ein neuer § 23 mit der Überschrift „Übergangsregelung“ eingefügt, mit folgendem Text:

„Die Hochschule RheinMain, ehemals Fachhochschule Wiesbaden, bietet ab dem Sommersemester 2011 den Schwerpunkt „Gemeindepsychiatrie“ nicht mehr an, sondern führt ab diesem Zeitpunkt nur noch den Schwerpunkt „Sozialraumentwicklung und –organisation“ weiter. Für Studentinnen und Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags zum Kooperationsvertrag vom 01.01.2009 ihr Studium mit dem Schwerpunkt „Gemeindepsychiatrie“ bereits begonnen haben, gelten die Bestimmungen der der Immatrikulation zugrunde liegenden Prüfungsordnung bis zum Ende des WS 2013/14 weiter. Die Prüfungsmodalitäten werden bis zu diesem Zeitpunkt entsprechend weiter garantiert.“

4. Der bisherige § 23 wird zu § 24.

II. Übernahme der Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen der FH Fulda

Der bisherige Text zu § 2 Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Fulda für den konsekutiven berufs begleitenden Master-Studiengang Soziale Arbeit mit den Schwerpunkten „Gemeindepsychiatrie“ und Sozialraumentwicklung und –organisation“ vom 23. März 2005 wird ersetzt durch folgenden Text:

„Zum Studiengang kann zugelassen werden, wer

- 1) über einen grundständigen Studienabschluss (BA, Diplom) mit mindestens der Abschlussnote 2,5 in Studiengängen der Sozialen Arbeit verfügt und
 - a) dieser grundständige Studienabschluss entweder 210 Credits umfasst hat (z.B. 7 / 8 semestrige Diplom- oder BA-Studiengänge) oder
 - b) zusätzlich zu den erworbenen 180 Credits eines BA-Abschlusses den Nachweis über 30 Credits durch die Hochschulbegleitung/Abschlussprüfung der staatlichen Anerkennung erbringen kann. Ist dies nicht der Fall, müssen 30 Credits durch die Anerkennung von Weiterbildungen und / oder studienbegleitendes Belegen von creditierten Brückenkursen und Modulen des 2. Vertiefungsschwerpunkts erworben werdensowie
- c) berufliche Vorerfahrungen von mindestens 1 Jahr in einem für den jeweiligen Schwerpunkt einschlägigen Berufsfeld der Sozialen Arbeit nachweisen kann sowie in der Regel eine mindestens 15 stündige, höchstens 30 stündige Berufstätigkeit in einem die inhaltlichen Schwerpunkte des Masterprogramms nachweislich zuzuordnenden Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit ausübt

oder

- 2) über einen Studienabschluss aus einem anderen, den Inhalten des Masterprogramms zuzuordnenden wissenschaftlichen Studiengang mit einem Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss verfügt und eine mindestens 4jährige einschlägige berufliche Praxis im jeweiligen Schwerpunkt (Gemeindepsychiatrie oder Sozialraumentwicklung und -organisation) nachweisen kann sowie in der Regel eine mindestens 15 stündige, höchstens 30 stündige Berufstätigkeit im Bereich der sozialen Arbeit ausübt

sowie

die für ein erfolgreiches Absolvieren des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ in den Schwerpunkten Gemeindepsychiatrie oder Sozialraumentwicklung und –organisation erforderlichen Vorkenntnisse im Umgang mit computergestützter Kommunikation nachweist. Die Nachweise dieser Vorkenntnisse sind schriftlich mit der Bewerbung einzureichen (z.B. durch eine Bestätigung des Arbeitgebers, Fortbildungsnachweis, Verweis auf eigene Projektpräsentationen, Veröffentlichungen im Internet). Die Kenntnisse sollten dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.“

III. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.01.2011 in Kraft.

Wiesbaden, den 15.02.2011

Prof. Dr. Eleonore O. Ploil
Dekanin des Fachbereichs
Sozialwesen

Wiesbaden, den 15.02.2011

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin